

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Volksschule Grainau (Mittagsbetreuungsgebührensatzung - MBGS)**

**Vom 08.08.2013,  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2015**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Volksschule Grainau als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Grainau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, welches zur Mittagsbetreuung aufgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßgabe und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage je Monat festgesetzt. Sie beträgt

	ab 01.03.2015 EUR/Monat	ab 01.03.2016 EUR/Monat
<b>1. <u>für Mittagsbetreuung bis 14 Uhr ohne warmer Mahlzeit</u></b>		
a. an 1 wöchentlichen Betreuungstag	15,--	20,--
b. an 2 wöchentlichen Betreuungstagen	30,--	40,--
c. an 3 wöchentlichen Betreuungstagen	45,--	60,--
d. an 4 wöchentlichen Betreuungstagen	60,--	80,--
e. an 5 wöchentlichen Betreuungstagen	75,--	100,--
<b>2. <u>für Mittagsbetreuung bis 14 Uhr mit warmer Mahlzeit</u></b>		
a. an 1 wöchentlichen Betreuungstag	20,--	25,--
b. an 2 wöchentlichen Betreuungstagen	40,--	50,--
c. an 3 wöchentlichen Betreuungstagen	60,--	75,--
d. an 4 wöchentlichen Betreuungstagen	80,--	100,--

e. an 5 wöchentlichen Betreuungstagen 100,-- 125,--

**3. für Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr mit warmer Mahlzeit**

a. an 1 wöchentlichen Betreuungstag	25,--	30,--
b. an 2 wöchentlichen Betreuungstagen	50,--	60,--
c. an 3 wöchentlichen Betreuungstagen	75,--	90,--
d. an 4 wöchentlichen Betreuungstagen	100,--	120,--
e. an 5 wöchentlichen Betreuungstagen	125,--	150,--

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten die Mittagsbetreuung, ermäßigen sich die Monatsgebühren der niedrigsten in Anspruch genommenen Gebührensätze um 30 %.

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wurde.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig und ist unaufgefordert zum 1. Werktag eines jeden Monats auf eines der Konten der Gemeinde Grainau zu überweisen oder durch das Bankeinzugsverfahren zu verrichten.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Monat, in dem das Kind ordnungsgemäß abgemeldet oder ausgeschlossen wurde. Bei Eintritt während eines Monats ist der volle Gebührensatz zu entrichten.
- (4) Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben. Für den Monat September werden die Gebühren zum jeweiligen Hälftebetrag nach § 3 erhoben.

#### **§ 5**

#### **Gebührenrückerstattung**

Wird die Mittagsbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass. Dies gilt sowohl im Krankheitsfalle als auch bei Ausschluss bzw. Widerruf der Aufnahme durch die Gemeinde.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Grainau, den .....

(S)

Schäffler  
2. Bürgermeister